

iam apud S. Georgium in Urbe servati“, schrieb Bethmann unter eine Collation für die M. G. Dieser aber legte er zu Grunde, wie er selbst angiebt: Mittarelli, Annal. Camald. IV, 194, d. h. eine Urkunde, die den Camaldulensern von S. Hippolito und Lorenzo zu Faenza ertheilt wurde: 1195. 13. kal. Iun. = St. 4934. Danach ist St. 4935: ‘Heinrich VI. bestätigt dem Camaldulenserklöster S. Michele di Murano seine Rechte’ ein Phantasiegebilde, das wohl nie entstanden wäre, wenn nicht die Urkunde für S. Hippolito und Lorenzo, d. h. für ein Glied der Congregation von S. Michele, in dessen Archiv gelangt wäre. Uebrigens ist San Michele erst 1212 gegründet worden¹; und natürlich hat H. Pabst, der nach Bethmann in S. Gregorio, dem damaligen Aufbewahrungsorte des Archivs von S. Michele², für die M. G. arbeitete, nur St. 4934 gesehen, nicht auch 4935. Von jener Urkunde besitzen unsere Sammlungen, neben der Collation Bethmanns, eine Abschrift Pabsts, von dieser Nichts, weil sie nie vorhanden war und nie vorhanden sein konnte³.

1) Mittarelli IV, 225. Vgl. dazu die Urkunden Mittarelli IV, App. 312. 313 n. 190. 191. 2) Unsere Urkunde befindet sich jetzt in der Pariser Nationalbibliothek, Cod. Nouv. acquis. lat. 2573, vgl. N. A. XXI, 785. Danach wäre sie in dem alten, von Bethmann auch erwähnten Cartarium des Klosters enthalten, während sie in dem Reiseberichte, wohl irrig, unter Anecd. Camald. D. 3 aufgeführt ist. Pabst sagt: ‘Aus Mittarellis Sammlungen’. Anecd. Camald. D. 3 ist freilich nach Bethmann eine Sammlung Mittarellis, scheint aber nur aus Abschriften zu bestehen. 3) Wie ich hier doch bemerken will, ist St. 5062 = 5064a; das erkennt man aus der Vergleichung der Quellen, deren Inveges, Annali di Palermo III, 498 für 5064a sich bediente; danach ist auch das Tagesdatum von 5062 das richtige. — B. F. 305 = B. F. W. 14630, wo man *Bullarium Vaticanum* I, 154 statt *Lateranense* lese; die Urkunde selbst habe ich im N. A. XX, 202 veröffentlicht. — B. F. 1254 = 1274; der für 1254 angegebenen Quelle folgend, hat F. Güterbock mir eine Abschrift besorgt, und die Identität mit 1274 trat zu Tage. — Dass B. F. 4744 und 4745 nur eine Urkunde ist, davon habe ich mich in Palermo überzeugt. — Wieder der Gefälligkeit Güterbocks ist es zu danken, dass eine angebliche Urkunde Ottos IV. vom 30. April 1210 als die schon in den Regesten verzeichnete vom 28. Februar 1210 erkannt werden konnte. Die Abschrift, auf welche Kehr in den Gött. Nachrichten 1896, S. 301 verwies, trägt die nicht ins Itinerar passenden Daten *Ravenne prid. kal. Maii*, während es in der Ueberlieferung, auf der B. F. 353 beruht, richtig heisst *prid. kal. Marcii*. Doch hat der von Kehr gefundene Text andere Vorzüge: wir lernen daraus Recognoscent und Datar kennen; zu B. F. 353 ergänze man *Ego Conradus Spirensis etc. per manus Gualterii etc.* Ueberhaupt bin ich Herrn Kehr für seine Mittheilungen immer sehr verbunden; ein Irrthum, wie der nachgewiesene oder ein anderer, ja ein noch schlimmerer, kann m. E. ihren Werth doch nur wenig mindern.